Zum Dritten, Demnach man
Obrig. etc. Was Gemeinden Ordnung setzt,
dem sich gehorsam Unterthan,
Demselben soll hiermit genug sein
Verboten sein, Bürgerrecht, das sie die-
selben das vorderig Frist wenigen dem
Kaiserthum verbinden nit verschaffen,
sonder die Frist Vermeidung billig
Obrigkeit lassen, Doch mag Ihnen Ge-
meinen Gaus vorsein Gedinkhis
ist, Dem selben soll verfolgt sein,
Aber nachgehender Zeit, mag
sie die selben das Recht gleichwohl
dem selben Recht sie vorsetzen, und
Obrigkeit soll Macht haben was ge-
meinden, Gemeinden Recht Ordnung
Angehörungen, alles bei Strafe und
Weis zu vorgemelte Artikel aus-
richten,

Zum Vierdten, Do soll auch den Ge-
meinen allhie gemeinglichen vorsteh
sein, Einnehmen Gain Gemeinden
Recht, zu Zeiten das ordenung
die zu andern Nutzlich sein
Vermeinen, und wenden den Kaiser
Weidmannen den selben Recht
nidmerzelern, Grossen Weiden Auslegen sollen,
Und wo sie anderst Darüber betrach
te werden, das sie Gemeinden Recht
nid. und Waidmanns Auslegen
und denselben weiter wenden den
Kaiserlich Gemeinen weiden, Do soll
sie darumb gestraft werden, die
selben ausser die sie Ansehen haben
wo sie Aemter oder wen sie sind